Benützungsreglement TV Bus – TV Stein

Inhalt

1. Eigentum 1
2. Versicherung 1
3. Zuständigkeiten 1
   3.1 Aufgaben RES 1
   3.2 Aufgaben TECH 2
4. Benutzung 2
5. Schadenfall 3
6. Haftung 3

Version	Inkrafttreten	Änderung
V1.0	13.10.2018	Erste Inkraftsetzung
V2.0	30.08.2026	Generelle Überarbeitung

1. Eigentum

Der Bus ist Eigentum des TV Stein und wird durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Verwendung und Überlassung des Fahrzeugs. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung oder Reservation des Fahrzeugs.

2. Versicherung

Es wurden durch den Vorstand folgende Versicherungsarten abgeschlossen:

- Obligatorische Haftpflichtversicherung
- Vollkasko- inkl. Teilkaskoversicherung
- Insassenversicherung bei Invalidität und Tod

Folgende Zusatzleistungen und Versicherungsdetails wurden abgeschlossen:

- Bonus- und Grobfahrlässigkeitsschutz
- Glasbruchversicherung
- Bonusschutz

Massgebend für den effektiven Versicherungsumfang, die Versicherungsleistungen und die Selbstbehalte ist in jedem Fall die zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Versicherungspolice. Die Versicherungsgesellschaft ist die Schweizerische Mobiliar, Generalagentur Rheinfelden, Obertorplatz 1, Postfach, 4310 Rheinfelden.

3. Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Verwaltung und Organisation des TV Busses liegt beim Vorstand des TV Stein. Die Bereiche Reservationen (RES) und Technik (TECH) übergibt der Vorstand an folgende Mitglieder:

RES
Jannik Mehr
+41 79 674 63 62
jannik.mehr@tvstein.ch

TECH
Patrick Ankli
+41 79 869 93 43
patrick.ankli@tvstein.ch

3.1 Aufgaben RES

Folgende Aufgaben werden vom Verantwortlichen RES ausgeführt:

- Bearbeitung von Reservationen innerhalb des regulären Vereinsbetriebs
- Priorisierung der Reservationen bei Terminkonflikten
- Pflege eines Reservationskalenders
- Meldung an Vorstand über Benutzung und Zustand (bei Bedarf)
- Organisation von Fahrzeugübergaben und -rücknahmen
- Schlüsselverwaltung

3.2 Aufgaben TECH

Folgende Aufgaben werden vom Verantwortlichen TECH ausgeführt:

- Versicherungsmanagement
- Organisation und Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie der erforderlichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten
- Bearbeitung von Schadensmeldungen sowie Reparaturen
- Bereitstellung der Tankkarte
- Bearbeitung von Anfragen zur privaten Nutzung
- Kommunikation an den Verantwortlichen Finanzen für Rechnungsstellung bei privaten Nutzungen

4. Benützung

Der TV Bus ist generell für Fahrten innerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Turnverein Stein vorgesehen. **Der TV Bus darf ausschliesslich von Mitgliedern des TV Stein gelenkt werden, die über einen in der Schweiz gültigen und für das Fahrzeug ausreichenden Führerausweis verfügen.** Der Vorstand bzw. die von ihm bezeichneten Verantwortlichen sind berechtigt, vor der erstmaligen oder einer privaten Benützung die Vorlage des Führerausweises zu verlangen. Die lenkende Person ist verpflichtet, Einschränkungen, Entzüge oder den Verlust der Fahrberechtigung unverzüglich zu melden.
Im Fahrzeug gilt ein generelles Rauchverbot.
Fahrten ins Ausland sind zulässig, sofern keine gesetzlichen, versicherungsrechtlichen oder sonstigen Einschränkungen entgegenstehen. Für die Einhaltung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften ist die lenkende Person verantwortlich.
Die lenkende Person ist für ihre Fahrfähigkeit selbst verantwortlich. Das Lenken des Fahrzeugs unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss oder in einem anderweitig fahrunfähigen Zustand ist untersagt.
Die Überlassung des Fahrzeugs an nicht berechtigte Drittpersonen sowie die Weitervermietung sind untersagt.
Der TV Bus kann sekundär und bei Verfügbarkeit für private Fahrten vermietet werden. Fahrten für den Trainings-, Wettkampf- und übrigen Vereinsbetrieb haben gegenüber privaten Reservationen grundsätzlich Vorrang. Für private Fahrten wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Bemessung des Kostenbeitrages wird durch den Vorstand definiert.

4.1 Aufgaben Lenker*in

Folgende Aufgaben sind durch den/die Lenker*in bei jeder Fahrt durchzuführen:

- Alle Benutzenden haben zum Fahrzeug Sorge zu tragen und dieses sorgfältig und bestimmungsgemäss zu behandeln
- Vor Fahrtantritt hat die lenkende Person das Fahrzeug auf offensichtliche Schäden und Mängel sowie auf einen verkehrssicheren Zustand zu kontrollieren sowie das Fahrtenkontrollbuch mit dem Kilometerstand abzugleichen, Unstimmigkeiten sind an TECH und RES zu melden

- **Jede Fahrt ist im Fahrtenkontrollbuch einzutragen (Lenker*in, Weg, Kilometerendstand)**
- Die Abgabe des Fahrzeuges erfolgt im besenreinen Zustand
- Sämtliche Mängel und Schäden sind unverzüglich an TECH und RES zu melden
- Nach jeder Fahrt wird das Fahrzeug voll getankt zurückgegeben. Eine Tankkarte von AVIA liegt im Fahrzeug bereit. Allfällige Betankungen bei anderen Anbietern können durch Abgabe einer Quittung beim Verantwortlichen Finanzen zurück gefordert werden.

5. Schadenfall

Im Schadenfall oder bei Unfall ist sofort TECH, RES oder alternativ ein Vorstandsmitglied telefonisch zu informieren. **Im Schadenfall wird immer die Polizei beigezogen, auch bei Bagatell- und Blechschäden.**

6. Haftung

Für Schäden am Fahrzeug und gegenüber Dritten gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Versicherungsbedingungen des TV Stein. Soweit ein Schaden durch die Versicherung gedeckt ist, erfolgt die Schadenabwicklung über die entsprechende Versicherung. Bei privaten Fahrten trägt das reservierende Mitglied einen aufgrund eines von ihm oder einer berechtigten lenkenden Person verursachten Schadenereignisses anfallenden Selbstbehalt. Bei Fahrten im Vereinsbetrieb wird der Selbstbehalt grundsätzlich vom TV Stein getragen. Vorbehalten bleiben Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens.
Bussen, sowie Verwaltungs-, Vollzugs- und Bearbeitungskosten infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen oder anderen Vergehen werden an den/die Lenker*in weiterverrechnet.
Werden Versicherungsleistungen aufgrund eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens, einer Fahrunfähigkeit, einer fehlenden Fahrberechtigung oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder reglementarischer Pflichten gekürzt oder verweigert bzw. nimmt die Versicherung Regress, kann der TV Stein die daraus entstehenden Kosten im gesetzlich zulässigen Umfang gegenüber der verantwortlichen Person geltend machen.

Stein, 31. August 2026

X

Patrick Ankli
Präsident / Finanzen

X

Jannik Mehr
Vereinsanlässe